

Taxordnung für die Schul- und Impfärzte des Kantons Schaffhausen

Vom 26. Oktober 1982 (Stand 1. August 2004)

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

in Ausführung von § 8 der Verordnung über die schulärztliche Tätigkeit vom 10. Februar 1970¹⁾ und von § 14 der kantonalen Epidemienverordnung vom 15. März 1978²⁾,

beschliesst:

§ 1 *

¹ Die Entschädigung für die schulärztliche Tätigkeit bemisst sich nach der jeweils geltenden Position des TARMED unter Anwendung des aktuellen Taxpunktwerthes der Ärztesgesellschaft Schaffhausen / Ostschweiz zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.

² In der Entschädigung sind die Kosten für die Praxisinfrastruktur sowie das Praxispersonal enthalten.

³ Bei der Durchführung öffentlicher Impfungen gegen die Kinderlähmung wird dieselbe Entschädigung ausgerichtet.

§ 2

¹ Bei ärztlichen Dienstleistungen ausserhalb des Wohnsitzes übernimmt der Kanton die Fahrtentschädigung gemäss Verordnung über die Spesenvergütung an das Staatspersonal³⁾.

§ 3

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden aufgehoben:

- a) Der Beschluss des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen über die Entschädigung der Impfärzte bei der Durchführung der Impfungen gegen Kinderlähmung vom 11. Januar 1977

¹⁾ SHR [410.611](#).

²⁾ SHR [818.101](#).

³⁾ SHR [180.112](#).

- b) die Taxordnung für die Schulärzte des Kantons Schaffhausen vom 4. Juli 1972

§ 4

¹ Diese Verordnung tritt auf Beginn des Schuljahres 1983/84 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen⁴⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

⁴⁾ Amtsblatt 1982, S. 883.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
26.10.1982	01.04.1983	Erlass	Erstfassung	Abl. 1982, S. 883
27.04.2004	01.08.2004	§ 1	totalrevidiert	Abl. 2004, S. 694

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	26.10.1982	01.04.1983	Erstfassung	Abl. 1982, S. 883
§ 1	27.04.2004	01.08.2004	totalrevidiert	Abl. 2004, S. 694